

**IV. GUTACHTEN**

- Tz 16 Der netto bzw. brutto Pensionsschaden stellt sich entsprechend der Tz 13 und 15 wie folgt dar:

<b><u>Pensionsschaden 2020 - 2035</u></b>	
<b>netto Pensionsschaden</b>	<b>43.727</b>
<b>brutto Pensionsschaden</b>	<b>87.454</b>

- Tz 17 Für den Zeitraum vom Ende des Buchprojekts bis zum Antritt der Regelpension (mit 65 Jahren im Jahr 2020) ergibt sich ein weiterer Verdienstentgang, der in diesem Gutachten nicht ausgewiesen ist.

Durch eine längere berufliche Tätigkeit käme es neben der Anwendung des höheren Steigerungsbetrages (80 % anstatt 60 %) allenfalls zu einer höheren Bemessungsgrundlage. Dies würde den Pensionsschaden weiter erhöhen, lässt sich jedoch rechnerisch wegen der damit zusammenhängenden Unsicherheitsfaktoren (Entwicklung der Höhe des Einkommens in den nächsten 10 bis 15 Jahren) nur bedingt ermitteln. Bei dem oben ermittelten Pensionsschaden handelt es sich daher um eine Mindestgröße.

*sehr 1/4*

*[Handwritten Signature]*  
*29.11.2008*